

03.07.2018

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Im Rahmen der Beratungen eines Gesetzentwurfes zur einfach-gesetzlichen Einführung der Individualverfassungsbeschwerde (Drs. 17/2122) sind von der Sachverständigen Anregungen zur Festschreibung der Individualverfassungsbeschwerde auch in der Landesverfassung geäußert worden.

Im Zusammenhang mit der Anhörung des Rechtsausschusses zu diesem Gesetzentwurf wurde auch vorgeschlagen, die Kommunalverfassungsbeschwerde ebenfalls in der Landesverfassung zu verankern.

Sowohl die Festschreibung der Individualverfassungsbeschwerde, als auch die Festschreibung der Kommunalverfassungsbeschwerde sind intensiv in der Verfassungskommission des Landtags in der 16. Wahlperiode beraten worden.

B Lösung

Mit der Verfassungsänderung soll sowohl die Individualverfassungsbeschwerde, als auch die Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung festgeschrieben werden.

C Alternativen

Die Beibehaltung der einfach-gesetzlichen Normierung der Individual- und der Kommunalverfassungsbeschwerde werden der Bedeutung dieser beiden Verfassungsbeschwerden nicht gerecht.

Datum des Originals: 03.07.2018/Ausgegeben: 06.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Durch die verfassungsrechtliche Festschreibung der Individual- und Kommunalverfassungsbeschwerde entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E Geschlechterdifferenzierende Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine

F Befristung

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbe-
stimmungen**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

**Änderung der Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW.S. 127), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 860) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 75 wird eine neue Ziffer 5a und Ziffer 5b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in dieser Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

Artikel 75

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet:

1. in den Fällen der Artikel 32 und 33,
2. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind,
3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags,
4. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag,

- 5b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die mit der Behauptung erhoben werden können, dass Landesrecht die Vorschriften dieser Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht auf Selbstverwaltung verletze.
2. In Artikel 75 wird die bisherige Ziffer 5 zu Ziffer 6.
5. in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Artikel 76

(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch sieben stellvertretende Mitglieder persönlich vertreten.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein.

3. In Artikel 76 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es kann für Verfassungsbeschwerden nach Artikel 75 Ziffer 5a die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen, ein besonderes Annahmeverfahren und ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.“

(3) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Dieses Gesetz greift Anmerkungen von Sachverständigen auf, die diese im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Landtages bei der Beratung des Gesetzentwurfes zur Einführung der Individualverfassungsbeschwerde vorgetragen haben.

Damit soll die Individualverfassungsbeschwerde und die Kommunalverfassungsbeschwerde neben der einfach-gesetzlichen Verankerung, auch in der Landesverfassung festgeschrieben werden.

Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 Ziffer 1 werden die Individualverfassungsbeschwerde und die Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung verankert.

Nummer 2 ist eine notwendige Folgeänderung.

Mit Nummer 3 wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Rechtswegerschöpfung, sowie ein Annahmeverfahren und vereinfachtes Verfahren im einfachen Gesetz vorzusehen.

Die Vorschrift ist dem Grunde nach an Artikel 94 Absatz 2 Grundgesetz angelehnt.

Ohne diese verfassungsrechtliche Regelung, wäre im Falle der verfassungsrechtlichen Festschreibung der Individualverfassungsbeschwerde eine einfach-gesetzliche Regelung zur Rechtswegerschöpfung und einem vereinfachten Verfahren wohl nicht möglich.

Auch wenn der im Landtag zur Beratung anstehende Gesetzentwurf zur einfachgesetzlichen Einführung der Individualverfassungsbeschwerde (Drs. 17/2122) kein Annahmeverfahren vorsieht, sollte die Möglichkeit der Einführung eines Annahmeverfahrens für Individualverfassungsbeschwerden in der Landesverfassung vorgesehen werden. Wenn nach einiger Zeit nach Einführung der Individualverfassungsbeschwerde der einfache Gesetzgeber ein Annahmeverfahren für notwendig ansehen sollte, wäre dies ohne eine verfassungsrechtliche Grundlage nicht möglich.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Elisabeth Müller Witt
Lisa Kapteinat

und Fraktion

Monika Düker
Arndt Klocke
Stefan Engstfeld
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion